

Ambulante Dialysebehandlung in der vertragsärztlichen Versorgung*

(Anlage 9 EKV)

* Zu recherchieren unter DARIS-Archivnummer **1003686218**

Hinweis: Zwischen den Vertragspartnern des Arzt-/Ersatzkassenvertrages besteht Einvernehmen, daß mit dem Inkrafttreten der Qualifikationsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V am 1. Oktober 1997 die Anlage 9 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag gegenstandslos geworden ist. Die in der Anlage 9 aufgeführten Kostenpauschalen gelten jedoch vorerst als Empfehlung für die Kassenärztlichen Vereinigungen weiter, bis sie durch gesamtvertragliche Regelungen

§ 1 Sicherstellung der Dialysebehandlung

Bedürfen Versicherte der Vertragskassen der Anwendung der Dialyse, so wirken die KBV und der VdAK/AEV zur Sicherstellung der erforderlichen ärztlichen Behandlung sowie der Sach- und Dienstleistungen zusammen.

§ 2 Berechtigte Ärzte und Einrichtungen

- (1) Die ambulante ärztliche Behandlung der Patienten obliegt den Vertragsärzten sowie den gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages ermächtigten Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen. Diese haben auch die Gewährleistung der zur Durchführung der Dialysebehandlung erforderlichen Sach- und Dienstleistungen nach § 6 Abs. 2 und 3 zu übernehmen, wobei sie auch Dritte beauftragen können, sofern diese die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sach- und Dienstleistungen bieten und eine Vereinbarung darüber nach § 6 Abs. 4 abgeschlossen worden ist.
- (2) Die KBV beschließt Richtlinien über die Anforderungen an den Personalbedarf, die räumlichen und apparativen Einrichtungen, die Geräte- und Raumdeseinfektion sowie die Abfallbeseitigung.
- (3) Der Vertragsarzt, der ermächtigte Arzt bzw. die ärztlich geleitete Einrichtung zeigt der jeweils zuständigen KV die vorgehaltenen Dialysekapazitäten und etwaige Veränderungen unter Benennung der vorhandenen Dialysesysteme an. Die KV informiert ihrerseits den zuständigen Landes-, Bezirks- bzw. Ortschaftsausschuß des VdAK/AEV.

§ 3 Dialysearten

(1) Heimdialyse

Durch die Heimdialyse werden solche Patienten behandelt, die geeignet sind, nach besonderer Ausbildung die Dialyse zu Hause mit Unterstützung eines entsprechend angeleiteten Partners durchzuführen.

(2) Kontinuierliche Peritonealdialysebehandlung (CAPD, CCPD)

Durch die kontinuierliche Peritonealdialysebehandlung (CAPD, CCPD) werden solche Patienten behandelt, die geeignet sind, nach besonderer Ausbildung die Dialyse selbständig durchzuführen.

(3) **Behandlung in Dialyseeinrichtungen**

Unter "Dialyseeinrichtungen" werden Arztpraxen und ärztlich geleitete Einrichtungen verstanden, die die zur Durchführung der Dialysebehandlung erforderlichen Sach- und Dienstleistungen vorhalten. Dort wird die Dialyse unter persönlicher Verantwortung des Arztes durchgeführt und kann die Trainings-, zentralisierte Heim- und Praxis-/Zentrumsdialyse umfassen.

1. **Trainingsdialyse**

Erscheint ein Patient für die Heim-, zentralisierte Heimdialyse oder ambulante Peritonealdialysebehandlung geeignet, wird er durch die Trainingsdialyse behandelt und zur selbständigen bzw. weitgehend selbständigen Durchführung der Dialyse ausgebildet und trainiert. Das Training des Patienten sowie die Anleitung des Partners erfolgen mit Unterstützung hierfür ausgebildeten Personals.

2. **Zentralisierte Heimdialyse (ehemals Limited-Care-Dialyse)**

Durch die zentralisierte Heimdialyse werden solche Patienten behandelt, die geeignet sind, die Dialyse in Gemeinschaft mit anderen hierzu ausgebildeten Patienten mit Unterstützung durch hierfür ausgebildetes Personal durchzuführen.

3. **Praxis-/Zentrumsdialyse**

Durch die Praxis-/Zentrumsdialyse werden solche Patienten behandelt, die für eine selbständige bzw. weitgehend selbständige Durchführung der Dialyse nicht geeignet sind und einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürfen.

4. **Intermittierende Peritonealdialysebehandlung (IPD) als Zentrums- bzw. Praxisdialyse**

Durch die intermittierende Peritonealdialyse werden solche Patienten behandelt, die für eine selbständige Durchführung der Peritonealdialyse nicht bzw. vorübergehend nicht geeignet sind und einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürfen.

§ 4 Ärztliche Aufgaben

- (1) Der für die Dialysebehandlung verantwortliche Arzt entscheidet unter Berücksichtigung der Eignung des Patienten, der medizinischen Notwendigkeit und der Beachtung der Wirtschaftlichkeit über die Dialyseart. Die Möglichkeiten der Zuführung eines Patienten aus der Praxis-/Zentrumsdialyse zur Heim-, zentralisierten Heimdialyse oder ambulanten Peritonealdialysebehandlung bzw. aus der zentralisierten Heimdialyse zur Heimdialyse oder ambulanten Peritonealdialysebehandlung sind stets zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Die Notwendigkeit der Erstanwendung der Dialyse ist unter Bezeichnung der gewählten Dialyseart der zuständigen Vertragskasse anzuzeigen. Ein besonderer Vordruck wird nicht vereinbart. Die Anzeige erfolgt auf einem Arzneverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung).

Ergeben sich bei der Dialysebehandlung Hinweise darauf, daß die Nierenschädigung Folge eines Unfalles oder Schädigungsfolge im Sinne des BVG ist, so ist dies anzugeben. Die Vertragskasse bestätigt die Anspruchsberechtigung.

- (2) Unabhängig von der jeweiligen Dialyseart gehören zu den ärztlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Dialysebehandlung insbesondere folgende Leistungen:
1. Die regelmäßige Beratung und Untersuchung des Patienten einschließlich der sozialen und psychischen Betreuung des Patienten und seiner Familienangehörigen,
 2. die Auswertung der Dialyseprotokolle,
 3. der ärztliche Bereitschaftsdienst,
 4. die Zusammenarbeit mit dem Hausarzt des Patienten und ggf. die Beratung mit anderen, an der Behandlung beteiligten Ärzten,
 5. die durch die Dialyse bedingten diagnostischen und therapeutischen Leistungen,
 6. die Überweisung bzw. Übernahme des Patienten in ein Dialysezentrum zur Behandlung bei Komplikationen, die eine Fortsetzung der gewählten Dialyseart nicht gestatten,
 7. die Prüfung, ob der Patient für eine Nierentransplantation geeignet ist, und ggf. Veranlassung bzw. Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung einer Transplantation.
- (3) Der Arzt hat sich bei der Heimdialyse und ambulanten Peritonealdialysebehandlung (CAPD, CCPD) in regelmäßigen Zeitabständen durch Hausbesuche über den Krankheitszustand des Patienten, die sonstigen krankheitsbedingten Umstände und die Einhaltung der Hygienevorschriften zu informieren. Darüber hinaus hat er den Patienten über den sparsamen Gebrauch der Dialysehilfsstoffe zu beraten. Bei technischen Störungen der Geräte in der Heimdialyse veranlaßt der Arzt die Beseitigung von Fehlern durch Unterrichtung eines für die Gewährleistung der Betriebssicherheit verantwortlichen Dritten.
- (4) Hat der Arzt bei Heimdialysepatienten darüber hinaus die Gewährleistung der Sach- und Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 übernommen, obliegt ihm auch die Organisation der Betreuung durch Einsatz von Technikern, Handwerkern und ausgebildeten Hilfskräften.
- (5) Bei der Durchführung der Trainingsdialyse und der Praxis-/Zentrumsdialyse hat der Arzt anwesend zu sein, bei der zentralisierten Heimdialyse muß der Arzt ständig erreichbar und kurzfristig verfügbar sein.

- (6) Sofern ein Patient für die Heim-, zentralisierte Heimdialyse oder ambulante Peritonealdialysebehandlung (CAPD, CCPD) geeignet erscheint, hat der verantwortliche Arzt das entsprechende Dialysetraining durchzuführen bzw. zu veranlassen sowie im Falle der Heimdialyse bei der Auswahl eines für den Patienten geeigneten Dialysegerätes mitzuwirken.

§ 5

Vergütung der ärztlichen Leistungen

Die Abrechnungsfähigkeit der ärztlichen Leistungen nach § 4, insbesondere ihre Abgeltung durch die Gebühr für die ärztliche Betreuung, richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung (E-GO).

§ 6

Sach- und Dienstleistungen

- (1) Werden die Sach- und Dienstleistungen für die unterschiedlichen Dialysearten von einem Vertragsarzt, einem ermächtigten Arzt oder einer ärztlich geleiteten Einrichtung zur Verfügung gestellt und vom Patienten in Anspruch genommen, zahlen die Vertragskassen den für die jeweilige Dialyseart vereinbarten Pauschbetrag gemäß § 7.
- (2) Von dem Vertragsarzt, dem ermächtigten Arzt oder der ärztlich geleiteten Einrichtung ist sicherzustellen, daß - abhängig von der jeweiligen Dialyseart - folgende Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stehen:
1. Bereitstellung, Installation und Anschluß aller für die Dialysebehandlung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Nebenanlagen sowie Gewährleistung der Betriebssicherheit,
 2. Reparaturen und Wartung der nach Nr. 1 zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und Nebenanlagen,
 3. Dialysehilfsstoffe und Medikamente, die zur technischen Durchführung der Dialyse notwendig sind,
 4. Abschluß von Versicherungen, die solche Personen-, Sach- und Vermögensschäden decken, die unmittelbar oder mittelbar durch die unter Nr. 1 genannten Einrichtungen, Geräte und Nebenanlagen sowie deren Anwendung eintreten - eine Haftung sowohl der KBV und der KVen als auch des VdAK/AEV und deren Mitgliedskassen ist ausgeschlossen -,
 5. Organisation und Überwachung des pflegerischen und technischen Bereitschaftsdienstes,
 6. Beköstigung des Patienten.
- (3) Im Falle der Heimdialyse sind zusätzlich sicherzustellen:

1. Bereitstellung einer entsprechend ausgebildeten Hilfskraft für den Fall, daß der Dialysepartner kurzfristig nicht zur Verfügung steht; sollte dieser auf eine Dauer von mehr als 14 Tagen nicht verfügbar sein, so ist die Behandlung durch eine andere geeignete Dialyseart fortzusetzen,
 2. Erstattung der dialysebedingten Strom-, Wasser- und Entsorgungskosten an den Heimdialysepatienten,
 3. Einrichtung eines Telefonanschlusses sowie Erstattung der monatlichen Telefongrundgebühren an den Heimdialysepatienten - auch bei der ambulanten Peritonealdialysebehandlung (CAPD, CCPD) -,
 4. Gewährleistung eines jederzeit verfügbaren Auffangplatzes.
- (4) Sach- und Dienstleistungen können von anderen Einrichtungen (unabhängig von der jeweiligen Rechtsform) nur erbracht werden, wenn darüber und über die Höhe der Kostenerstattung zwischen der KBV und dem VdAK/AEV Einvernehmen besteht und diese Vertragspartner mit der betreffenden Einrichtung eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

Vereinbarungen auf örtlicher Ebene sind nach Abstimmung unter den Vertragspartnern zwischen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und den Gliederungen des VdAK/AEV abzuschließen.

§ 7*

Abgeltung der Sach- und Dienstleistungen

- (1) Abgeltung der Kosten für Sach- und Dienstleistungen bei Dialysebehandlungen und anderen Blutreinigungsverfahren:
1. Für die Hämodialyse (Acetat)
als Heimdialyse, je Dialyse DM 230,--

*Ab 1. Januar 2002 gilt folgende Regelung:

In § 7 Absatz 1 wird in

- Nr. 1 die Angabe „230,-- DM“ durch die Angabe „117,60 Euro“,
 - Nr. 2 die Angabe „320,-- DM“ durch die Angabe „163,61 Euro“,
 - Nr. 3 die Angabe „290,-- DM“ durch die Angabe „148,27 Euro“,
 - Nr. 4 die Angabe „95,-- DM“ durch die Angabe „48,57 Euro“,
 - Nr. 5 die Angabe „180,-- DM“ durch die Angabe „92,03 Euro“ und
 - Nr. 6 die Angabe „600,-- DM“ durch die Angabe „306,78 Euro“
- ersetzt.

In § 7 Absatz 2 wird in

- Nr. 1 die Angabe „185,-- DM“ durch die Angabe „94,59 Euro“,
 - Nr. 2 die Angabe „19,-- DM“ durch die Angabe „9,71 Euro“,
 - Nr. 3 die Angabe „48,-- DM“ durch die Angabe „24,54 Euro“,
 - Nr. 4 die Angabe „105,-- DM“ durch die Angabe „53,69 Euro“,
 - Nr. 5 die Angabe „160,-- DM“ durch die Angabe „81,81 Euro“,
 - Nr. 6 die Angabe „25,-- DM“ durch die Angabe „12,78 Euro“,
 - Nr. 7 die Angabe „120,-- DM“ durch die Angabe „61,36 Euro“,
 - Nr. 8 die Angabe „140,-- DM“ durch die Angabe „71,58 Euro“,
 - Nr. 9 die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,23 Euro“ und
 - Nr.10 die Angabe „19,-- DM“ durch die Angabe „9,71 Euro“
- ersetzt.

Ambulante Dialysebehandlung (Anlage 9 EKV)

2.	Für die Hämodialysebehandlung als Zentrums- bzw. Praxisdialyse bei Verwendung von Acetat als Puffersystem, je Dialyse	DM 320,--
3.	Für die Hämodialysebehandlung (Acetat) als zentralisierte Heimdialyse, je Dialyse	DM 290,--
4.	Für die kontinuierliche Peritonealdialysebehandlung (CAPD) als Heimdialyse oder für das Training des Patienten zur Vorbereitung auf die CAPD, je Tag	DM 95,--
5.	Für die kontinuierliche Peritonealdialysebehandlung mit apparativem Dialysat-austausch (CCPD) als Heimdialyse, je Tag	DM 180,--
6.	Für die intermittierende Peritonealdialysebehandlung mit apparativem Dialysat-austausch (IPD), als Zentrums- bzw. Praxisdialyse, je Dialyse	DM 600,--
(2)	Zuschläge zu den Sachkosten bei Durchführung der Behandlung als	
1.	Dialysebehandlung für das Training des Patienten und seines Dialysepartners zur Vorbereitung auf die Heimdialyse	DM 185,--
2.	Bicarbonatdialyse einschl. notwendiger Kontrollen des Säure-Basen-Haushaltes	DM 19,--
3.	High flux-Dialyse	DM 48,--
4.	Hämodiafiltration	DM 105,--
5.	Hämofiltration	DM 160,--
6.	CAPD mit Disconnect-System	DM 25,--
7.	Dialysebehandlung für das Training des Patienten zur Vorbereitung auf die zentralisierte Heimdialyse	DM 120,--
8.	Dialysebehandlung für das Training des Patienten zur Vorbereitung auf die kontinuierliche Peritonealdialyse-Behandlung mit apparativem Dialysat-austausch (CCPD) als Heimdialyse	DM 140,--

Ambulante Dialysebehandlung (Anlage 9 EKV)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 9. | Hämodialyse unter Verwendung von Einmal-Dialysatoren | DM 20,-- |
| 10. | Hämodialyse unter Verwendung von niedermolekularem Heparin | DM 19,-- |

§ 8 Abrechnung

Für die Abrechnung gelten die Bestimmungen des Arzt-/Ersatz-kassenvertrages entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Heimdialyse sind der Abrechnung die vom Arzt und vom Patienten unterschriebenen Dialyseprotokolle beizufügen, die den Namen und die Kassenzugehörigkeit des Patienten sowie das Datum enthalten müssen, an dem jeweils die Dialyse durchgeführt wurde.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Anlage tritt am 1. Juli 1991 in Kraft; sie kann entsprechend den Regelungen in § 36 Abs. 5 des Vertrages gekündigt werden. Bisherige Vereinbarungen mit Vertragsärzten, ermächtigten Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen über die ambulante Dialysebehandlung bleiben unberührt.